

Gesellschaftsvertrag der

Modus – Zentrum für angewandte Deradikalisierungsforschung gGmbH

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:
Modus – Zentrum für angewandte Deradikalisierungsforschung gGmbH

- nachfolgend Gesellschaft genannt -
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Dabei ist Zweck der Gesellschaft die Förderung
 - der Bildung,
 - von Wissenschaft und Forschung,
 - internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
 - des demokratischen Staatswesens.

in Bezug auf das Themenfeld der Radikalisierungsprävention und der Deradikalisierung, insbesondere in Bezug auf die von diesem Themenfeld betroffenen Zielgruppen der radikalisierten und radikalierungsgefährdeten Menschen (sozial Benachteiligte, Bildungsbenachteiligte, arbeitsmarktpolitisch Benachteiligte, Haftinsassen, Lernbeeinträchtigte, Jugendliche) sowie damit konfrontiertes Fachpersonal (insbesondere der Jugendhilfe, der Bildung, des Strafvollzuges)

(2) Der Zweck der Gesellschaft wird verwirklicht insbesondere durch:

Durchführung von Projekten der Forschung und Entwicklung im Bereich der Bildung sowie in den Bereichen Jugendhilfe, der Förderung internationaler und demokratischer Gesinnung sowie des demokratischen Staatswesens.

- Durchführung von Projekten der Radikalisierungsprävention und/oder Deradikalisierung, der Förderung der internationalen und demokratischen Gesinnung (z.B. die Durchführung von Bildungsmaßnahmen, Bildungsprojekten, Schulungen, Seminaren und Veranstaltungen zur politischen und interkulturellen Bildung).
- Entwicklung, Einsatz und Verbreitung von pädagogischen Methoden der Radikalisierungsprävention und/oder Deradikalisierung, Methoden zur Förderung von Demokratie- und Konfliktkompetenz sowie sozialer Kompetenz in Bildungsmaßnahmen, Modell- und Forschungsprojekten; Entwicklung und Verbreitung von Informations- und Bildungsmedien (Lehr- und Lernmaterial, digitale Medien) im Themenfeld der Radikalisierungsprävention und/oder Deradikalisierung.
- Zeitnahe Veröffentlichung und Verbreitung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse.
- Anregung von Diskussionsprozessen in der Öffentlichkeit zu Fragen der Radikalisierungsprävention und Deradikalisierung u. a. durch die Durchführung von Fachveranstaltungen, Bildungsangeboten, Forschungsprojekten und Publikationen.
- Verbesserung des Wissens und der fachlichen Zusammenarbeit von Akteuren, Projekten, Programmen und Institutionen, die sich beruflich oder ehrenamtlich mit dem Themenfeld der Radikalisierungsprävention und Deradikalisierung und/oder radikalisierten und/oder radikalierungsgefährdeten Zielgruppen beschäftigen, u. a. durch die Umsetzung von Fachveranstaltungen, Fachgesprächen, Fachgremien.

Dabei kann die Gesellschaft jederzeit jede andere, hier nicht beispielhaft aufgeführte Maßnahme, die der unmittelbaren Verwirklichung der vorgenannten Zwecke dient, aufnehmen. Einer Änderung dieses Gesellschaftsvertrages bedarf es insoweit nicht.

- (3) Zur Verwirklichung der vorbezeichneten Maßnahmen kann sich die Gesellschaft auch Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 AO bedienen, nicht nur eigene Einrichtungen unterhalten, sondern sich an solchen auch beteiligen.
- (5) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 Euro, eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile im Nennwert von je 1 Euro.
- (2) Davon übernimmt die VPN Wissenschaftsgesellschaft mbH [x1]25.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je 1 Euro mit den laufenden Nummern 1 – 25.000.
- (3) Die Leistungen auf die Geschäftsanteile eines jeden Gesellschafters werden in bar erbracht und sind zu 50 % sofort fällig, der Rest auf Anforderung der Gesellschaft

§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Abtretung und Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen sind nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig.

§ 6 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit beschließen.

- (2) Die Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist nicht erforderlich, wenn
- a) über das Vermögen des Gesellschafters das Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eröffnet ist,
 - b) die Zwangsvollstreckung in die Geschäftsanteile des Gesellschafters betrieben wird,
 - c) in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund gegeben ist, der die Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt. Ein solcher Grund liegt vor, wenn ein weiteres Verbleiben des betroffenen Gesellschafters in der Gesellschaft für diese untragbar ist, insbesondere, wenn der Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird.
- (3) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Anteil auf eine oder mehrere von ihr benannte Personen übertragen wird.
- (4) In den Fällen des Absatzes 2, Buchstabe b und c werden die Beschlüsse mit 3/4 Mehrheit, ohne Stimmrecht des betroffenen Gesellschafters, der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (5) Das an den ausscheidenden Gesellschafter zu zahlende Entgelt für den eingezogenen Geschäftsanteil entspricht dem Nennwert der tatsächlich eingebrachten Stammeinlage.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung
- b) der bzw. die Geschäftsführer/innen.

§ 8 Gesellschafterversammlung

- (1) Zu Gesellschafterversammlungen kann jeder Geschäftsführer oder jeder Gesellschafter unter Nennung der von ihm gewünschten Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt mittels Textform mit einer Frist von zwei Wochen. Die Einladung zur Gesellschafterversammlung ist jedem

Gesellschafter an die letztbekannte Anschrift bzw. E-Mail Adresse zu übermitteln. Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt. Bei Einvernehmen aller Gesellschafter kann eine Gesellschafterversammlung ohne Einhaltung von Frist- und Formvorschriften einberufen werden.

- (2) Ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlussfähig. Je 1,00 Euro eines Geschäftsanteils ergeben eine Stimme.
- (3) Auf Gesellschafterversammlungen können sich Gesellschafter nur durch Mitgesellschafter oder zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Personen vertreten lassen.
- (4) Der Versammlungsleiter wird mit Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen gewählt. Bis zur Wahl ist der Geschäftsführer, bei mehreren Geschäftsführern der dienstälteste Geschäftsführer Versammlungsleiter.
- (5) Beschlüsse sind nur gültig, wenn sie mit mindestens 60 % der anwesenden bzw. vertretenen Stimmen gefasst werden, es sei denn, das Gesetz oder diese Satzung sehen zwingend eine größere Mehrheit vor.
- (6) Kapitalerhöhungen können nur einstimmig beschlossen werden.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ihre Anzahl bestimmt die Gesellschafterversammlung. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Einzelnen Geschäftsführern kann durch Mehrheitsbeschluss der Gesellschafterversammlung Alleinvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (2) Die Geschäftsführer bedürfen zu allen Handlungen, die über den gewöhnlichen Umfang des Geschäftsbetriebes der Gesellschaft hinausgehen, der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter aufgrund eines mit 60 % Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefassten Beschlusses.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) Veräußerung des Unternehmens oder wesentlicher Teile desselben,
- b) Erwerb, Änderung oder Aufgabe von Beteiligungen an anderen Unternehmen,
- c) Errichtung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen,
- d) Inbetriebnahme neuer Dienstleistungsangebote bzw. Einrichtungen,
- e) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- f) Übernahme von Bürgschaften, Abgabe von Garantieverprechen,
- g) Eingehen von Wechselverbindlichkeiten als Akzeptant, Aufnahme von Krediten ab einer Höhe von 10 % des Jahresumsatzes,
- h) Bestellung von Prokuristen.

§ 10 Liquidation

- (1) Beschließen die Gesellschafter die Liquidation der Gesellschaft, so sind Liquidatoren die Geschäftsführer.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Violence Prevention Network e.V., eingetragen beim Amtsgericht Charlottenburg unter VR 24427, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Kriminalprävention zu verwenden hat.

§ 11 Bekanntmachungen der Gesellschaft

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger gem. § 12 Satz 2 GmbHG.

§ 12 Befreiung vom Wettbewerbsverbot

Die Gesellschafter sind vom Wettbewerbsverbot befreit. Den Geschäftsführern der Gesellschaft kann Befreiung vom Wettbewerbsverbot erteilt werden. Über Art und Umfang beschließt die Gesellschafterversammlung. Sind die Geschäftsführer gleichzeitig Gesellschafter oder gesetzliche Vertreter von Gesellschaftern, sind sie stets vom Wettbewerbsverbot befreit.

§ 13 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihnen aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Dies gilt auch für die Ausfüllung einer Regelungslücke. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss des Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.
- (2) Örtlich zuständig für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist ausschließlich das Gericht am Sitz der Gesellschaft.

§ 14 Kosten

Die Gesellschaft trägt die Notargebühren sowie die Eintragungskosten und die Bekanntmachungskosten bis zum Höchstbetrag von EUR 2.000,00.

Notarbescheinigung gemäß § 54 GmbHG

Hiermit bestätige ich in meiner Eigenschaft als Notar, dass die geänderten Bestimmungen des beigefügten Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages zu meiner UR-Nr. 457/2018 vom 21. August 2018 übereinstimmen und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Berlin, den 27. August 2018

Dr. Jakoby
Notar